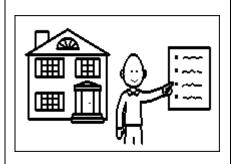


Hausordnung der Schloß Hoym Stiftung

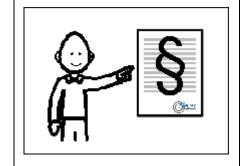
Für das Leben in der Schloß Hoym Stiftung gibt es Regeln.

Alle Bewohner und Bewohnerinnen sollen gut zusammen leben können.

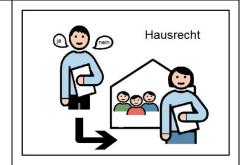
Alle Bewohner und Bewohnerinnen sollen sich verstehen.



Alle Bewohner und Bewohnerinnen halten gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen ein.



Die Geschäftsführung und die Pädagogische Leitung haben das **Hausrecht**. Das bedeutet, sie dürfen bestimmen, was in den Häusern gemacht werden darf.



Wenn sich zum Beispiel ein Besucher oder eine Besucherin nicht an diese Hausordnung hält,

dürfen die Geschäftsführung oder die Pädagogische Leitung dem Besucher/der Besucherin Hausverbot geben. Dann muss der Besucher/die Besucherin das Haus verlassen. Er/Sie darf auch nicht mehr wiederkommen. Wenn die Geschäftsführung und die Pädagogische Leitung/Teamleitung nicht da sind, hat die Wohngruppenleitung das Hausrecht.

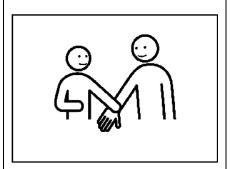
In Kooperation mit





Wenn die Wohngruppenleitung auch nicht da ist, hat ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin die Verantwortung. Das heißt bei uns: Dienstaufsicht und Fachaufsicht. Dann hat dieser Mitarbeiter/diese Mitarbeiterin auch das **Hausrecht**.

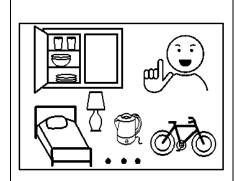
Alle Bewohner und Bewohnerinnen nehmen gegenseitig Rücksicht und sind höflich zueinander.



Alle Bewohner und Bewohnerinnen gehen sparsam und sorgfältig mit Betriebsmitteln um.

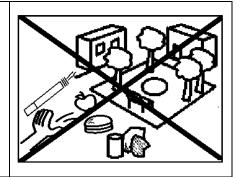
Betriebsmittel sind alle Dinge, die zur Schloß Hoym Stiftung gehören und von mehreren und über eine längere Zeit benutzt werden.

Alle Bewohner und Bewohnerinnen gehen ordentlich mit festen und beweglichen Anlagen und mit Einrichtungsgegenständen um.

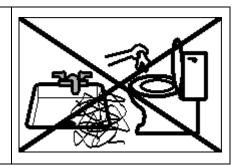


Wege, Gärten, Terrassen der Schloß Hoym Stiftung und der Park sind sauber zu halten.

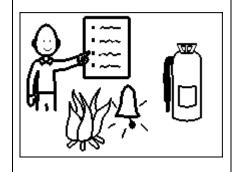
Zigarettenkippen und Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.



Badewannen, Duschen, WCs und alle Waschbecken sind sauber zu halten und dürfen nicht verstopft werden.



Alle Bewohner und Bewohnerinnen halten die Regeln des Brandschutzes ein.

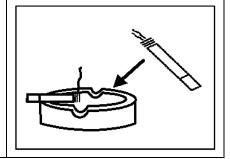


In den Häusern ist das Rauchen verboten, auch das Rauchen von Elektrozigaretten.

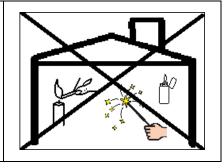


Draußen gibt es Aschenbecher. Dort darf man rauchen.

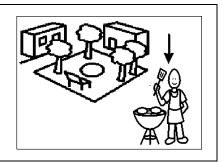
(Anhang zur Hausordnung 1)



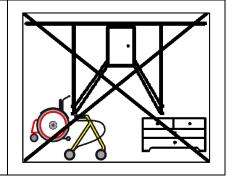
In den Häusern darf man kein Feuer machen, man darf auch keine Kerzen anmachen.



Grillen darf man nur dort, wo es erlaubt ist.

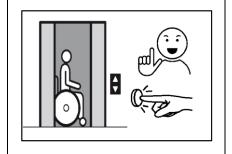


Man darf keine Sachen im Weg stehen lassen. Zum Beispiel keine Möbel und keine Rollstühle oder Gehhilfen.



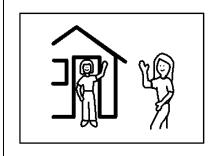
Man darf nur dann alleine den Fahrstuhl benutzen, wenn man damit umgehen kann.

Zum Beispiel muss man alleine Hilfe rufen können, wenn mal der Fahrstuhl stecken bleibt.



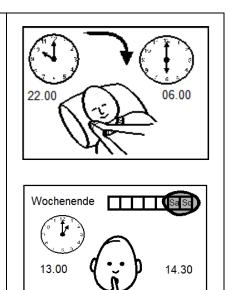
Alle Bewohner und Bewohnerinnen dürfen Besuch bekommen.

Der Besuch darf andere nicht stören. Jede Wohngruppe regelt für sich Besuche und Besuchszeiten.



In diesen Zeiten muss man leise sein: Nachts: zwischen 22 Uhr und 6 Uhr. Zum Beispiel darf die Musik niemanden stören. Auf dem Flur darf man nur leise sprechen.

Am Wochenende auch zwischen 13 Uhr und 14:30 Uhr.

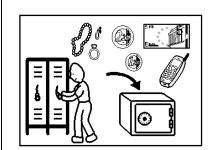


Wertvolle Sachen sind zum Beispiel Geld, Uhren oder Handys.

Diese Sachen soll man nicht offen liegen lassen. Man kann sie zum Beispiel in einen Schrank legen, den man abschließen kann.

Dann können die Sachen nicht gestohlen werden.

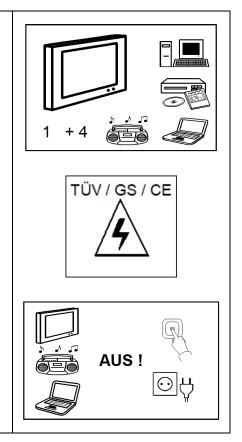
Auch für die Schloß Hoym Stiftung gilt: Diebstahl ist verboten und wird angezeigt.



Jeder Bewohner und jede Bewohnerin darf für sich selbst einen Fernseher und vier weitere Elektrogeräte besitzen und benutzen.

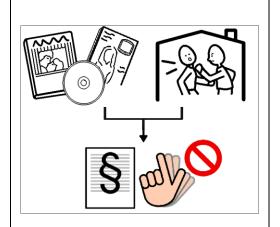
Nur Elektrogeräte mit dem Nachweis GS/CE dürfen benutzt werden. Dies bedeutet, dass das Gerät auf Sicherheit geprüft ist.

Elektrogeräte, die man gerade nicht benutzt, sind auszuschalten, d.h. nicht im Stand-by (Ruhezustand) zu lassen, denn dann verbrauchen sie auch Strom.



Auch für die Schloß Hoym Stiftung gilt:

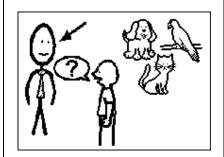
Gewaltverherrlichende Medien, verfassungsfeindliche Äußerungen und Symbole sowie Pornografie mit Gewalttätigkeiten, mit sexuellem Missbrauch von Kindern und Erwachsenen sowie sexuellen Handlungen von Menschen mit Tieren sind strafrechtlich verboten. Wer dagegen verstößt, wird angezeigt.



Wenn man ein Haustier haben möchte, muss man vorher um Erlaubnis fragen. Man muss die Geschäftsführung und die Pädagogische Leitung fragen. Man muss alle anderen in der Wohngruppe fragen.

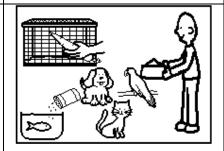
Man muss vorher abmachen, wer sich um das Tier kümmert.

Alle einverstanden? Wer kümmert sich? Zum Beispiel, wer das Tier füttert und sauber macht. Und wer sich um das Tier kümmert, wenn man selbst nicht da ist.



Vielleicht darf man ein Tier haben.

Zum Beispiel, wenn man eine Katze möchte und alle anderen erlauben das, dann muss man sich um die Katze kümmern. Man muss sie füttern und mit ihr zum Tierarzt gehen. Das alles kostet Geld und man muss es vom Taschengeld bezahlen.







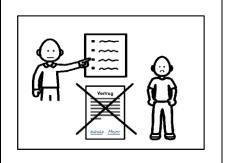
Wenn es aber einen wichtigen Grund gibt, kann es auch verboten werden. Dann darf man kein Haustier haben.

Zum Beispiel, wenn ein Mitbewohner/eine Mitbewohnerin eine starke Allergie gegen das Tier hat, das bedeutet, dass er/sie krank wird, wenn er/sie mit dem Tier zu tun hat.

Oder wenn man sich nicht gut um das Tier kümmert.

Dann muss man das Tier wieder weggeben.

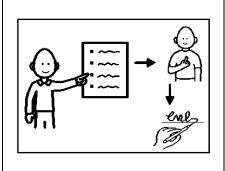
Wenn man gegen die Hausordnung verstößt, d. h. die Hausordnung nicht einhält, dann kann der Wohn- und Betreuungsvertrag gekündigt werden. Wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin gegen die Hausordnung verstößt, dann erhält er oder sie so genannte arbeitsrechtliche Konsequenzen.



Die Hausordnung gilt ab dem Tag, an dem sie allen Bewohnern und Bewohnerinnen und allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bekannt gemacht wurde.

Die Hausordnung hängt überall dort aus, wo sie gültig ist.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Hausordnung kenne und einhalten werde.



Hoym, 31.05.2021

René Strutzberg Geschäftsführer